



Statuten

des Vereins Schwager Bräu

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Schwager Bräu besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Bichelsee/Balterswil TG.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bierkultur. Dies soll insbesondere durch das gemeinsame Brauen von Bier, den Austausch von Wissen und Erfahrungen sowie die Organisation von Aktivitäten rund um das Thema Bier erfolgen.
- 3. Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

4. Mitglieder

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 4.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

5. Mitgliederbeitrag

- 5.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Die Generalversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6.2 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.

6.3 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, insbesondere durch absichtliches Brauen von minderwertigem Bier oder die Verbreitung von ungenauen Brau-Mythen, oder wenn andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem mündlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

- 6.3.1 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

6.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

7. Organisation des Vereins

7.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle [der Revisor];
- d) die Bier-Revisionsstelle [der Bier-Revisor].

7.2 Vereinsversammlung

- 7.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Braubudgets und des Berichts der Revisionsstelle [des Revisors];
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle [des Revisors]
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Braubudgets, welches die Mittel für Rohstoffe, Gerätschaften und Brau-Events sicherstellt
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle [des Revisors];
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Änderung der Statuten;
 - h) Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.
- 7.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der letzten 4 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.
- 7.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 1 Woche vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 7.2.4 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Die Vereinsversammlung bezeichnet einen Protokollführer, welcher zusätzlich für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen zuständig ist.
- 7.2.5 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 7.2.6 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.

- 1.1.1 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- 1.1.2 Die Stimmabgabe erfolgt mittels Erheben des Getränks.
- 7.2.7 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.2.8 In allen Belangen strebt der Verein die höchste Qualität und Ehre für das Bier an. Bei Abstimmungen gilt: Im Zweifelsfall entscheidet das Wohl des Bieres.

7.3 Vorstand

- 7.3.1 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Sie können von der Vereinsversammlung gewählt und entlassen werden. Eine Amtszeit beträgt 1 Jahr, jedoch besteht die Möglichkeit zur Wiederwahl.
- 7.3.2 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier. Ämterkumulation ist zulässig.
- 7.3.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.
- 7.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 7.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7.4 Revisionsstelle [Revisor]

- 7.4.1 Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle [bzw. Revisor] für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 7.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 7.4.3 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

7.5 Bier-Revisionsstelle [Bier-Revisor]

- 7.5.1 Die Vereinsversammlung kann zusätzlich zur Revisionsstelle einen **Bier-Revisor** wählen, der für die Qualität und Vielfalt der Vereinsbiere zuständig ist. Das Amt dauert ein Jahr.
- 7.5.2 Der Bier-Revisor hat die Aufgabe, die Biere der Vereinsmitglieder regelmässig zu verkosten und zu bewerten.
- 7.5.3 Er erstattet der Vereinsversammlung darüber einen informellen Bericht und kann Vorschläge zur Verbesserung der Braukultur unterbreiten.

7.6 Qualitätssicherung

- 7.6.1 Die Vereinsversammlung kann einen Qualitäts-Manager (QM) für die Sicherstellung der Qualität der Zutaten, des Equipments und des Brauprozesses wählen.
- 7.6.2 Der QM hat den Auftrag für die GV einen kurzen Bericht zu erstatten.

8. Brau-Marke und geistiges Eigentum

- 8.1 Der Verein führt die offizielle Brau-Marke "**Schwager Bräu**", welche auch für Etiketten und Logos verwendet wird. Alle von den Mitgliedern im Rahmen von Vereinsaktivitäten entwickelten Bierrezepte können vom Vorstand erfasst und als geistiges Eigentum des Vereins geschützt werden. Die Verwendung der Marke und der Rezepte durch Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstands.

9. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 9.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 9.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderungen und Auflösung

- 10.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

11. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20.09.2025 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Abschliessend gilt: **Das Wohl des Bieres ist die oberste Direktive des Vereins Schwager Bräu.**

Ort und Datum

[Unterschrift Gründerpräsident]

[Unterschrift Protokollführer]